

- b) den Entzug oder die Beschränkung der Ausübung des Rechts auf Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit sowie des Rechts auf Vereinigung,
- c) die Erteilung, die Versagung, den Entzug oder die Beschränkung von Erlaubnissen oder Genehmigungen zur Berufsausübung einschließlich nebenberuflicher Tätigkeit,
- d) die Erteilung, die Versagung, den Entzug oder die Beschränkung von Erlaubnissen oder Genehmigungen für die Ausübung eines Gewerbes,
- e) die Erteilung, die Versagung, den Widerruf der Genehmigung sowie gegen Auflagen bei der Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung,
- f) die Erteilung, die Versagung, den Widerruf oder die Beschränkung von Genehmigungen für die Errichtung, Veränderung oder den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen,
- g) den Zugang zu Universitäten, Hochschulen und Fachschulen,
- h) Ansprüche aus der Sozialfürsorge,
- i) Ansprüche aus der Sozialversicherung und aus der Arbeitsförderung,
- j) Steuern und Abgaben,
- k) die Anwendung und Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Zwangsmaßnahmen,
- l) Ordnungsstrafmaßnahmen.

§3

Recht zur Anrufung des Gerichts

(1) Die gerichtliche Nachprüfung einer Verwaltungsentscheidung kann verlangt werden, wenn das gegen die Verwaltungsentscheidung vorgesehene Rechtsmittel eingelegt und darüber auf dem Verwaltungswege abschließend entschieden wurde. Soweit in den Rechtsvorschriften kein Rechtsmittel vorgesehen ist, kann die gerichtliche Nachprüfung der Verwaltungsentscheidung verlangt werden, wenn die erste Verwaltungsentscheidung getroffen wurde.

(2) Hat die Behörde die Entgegennahme eines Antrages verweigert oder über einen Antrag oder die Beschwerde innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung weder entschieden noch Zwischenbescheid erteilt, ist der Gerichtsweg zur Verpflichtung der Behörde zum Tätigwerden zulässig, es sei denn, daß sich aus anderen Regelungen längere oder aus Gründen der Eilbedürftigkeit kürzere Fristen ergeben.

(3) Die Behörde hat in jeder nicht antragsgemäßen abschließenden Entscheidung darüber zu belehren, daß eine gerichtliche Nachprüfung innerhalb von 1 Monat beim zuständigen Gericht beantragt werden kann.

(4) Rechtsmittel gemäß § 3 Abs. 1 und Klagen zur Prüfung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung haben aufschiebende Wirkung, soweit in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

§4

Rechte der Prozeßparteien im gerichtlichen Verfahren

(1) Die Prozeßparteien haben das Recht und die Pflicht, am Verfahren teilzunehmen, insbesondere an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie haben Anspruch darauf, vor Gericht in mindestens einer Instanz gehört zu werden und in die Prozeß- und in die vom Gericht in dieser Sache beigezogenen Akten einzusehen.

(2) Die Prozeßparteien können sich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§5

Örtliche Zuständigkeit des Gerichts

(1) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Gericht gemäß § 13 Abs. 1 und 2 zuständig, zu dessen territorialem Bereich die Behörde gehört, die die erste Verwaltungsentscheidung getroffen hat.

Das gilt auch, wenn nur die Beschwerdeentscheidung angefochten wird.

(2) Die territoriale Zuordnung der Behörde wird von deren örtlicher Zuständigkeit bestimmt.

§6

Einleitung des Verfahrens

(1) Das Verfahren zur gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen wird durch Klage eingeleitet. Die Klage ist schriftlich innerhalb von 1 Monat nach Zugang der abschließenden Entscheidung der Behörde bei dem erstinstanzlich zuständigen Gericht einzureichen. Sie ist zu begründen und zu unterschreiben. Die Entscheidungen der Behörden sind beizufügen.

(2) Die Behörde, die die erste Entscheidung getroffen oder die Entgegennahme eines Antrages abgelehnt hat oder untätig geblieben ist, ist die zu verklagende Prozeßpartei. Richtet sich die Klage ausschließlich gegen die Beschwerdeentscheidung, ist die Behörde zu verklagen, die die Beschwerdeentscheidung getroffen hat.

§7

Verhandlung

(1) Über die Klage wird nach mündlicher Verhandlung entschieden. Das Gericht kann eine Beweisaufnahme durchführen. Von einer mündlichen Verhandlung darf nur abgesehen werden, wenn Gründe vorliegen, die eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ausschließen.

(2) Der Vorsitzende hat den Verhandlungstermin zu bestimmen und die Prozeßparteien zu laden. Die Klage ist der verklagten Behörde zuzustellen. Das Erscheinen der Prozeßparteien kann angeordnet werden. Der Vorsitzende kann von der verklagten Behörde sowie von anderen Behörden und Einrichtungen insbesondere fordern, zur Klage Stellung zu nehmen, Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen.

(3) Bei besonderer Eilbedürftigkeit können auf Antrag Festlegungen durch einstweilige Anordnung gemäß Zivilprozeßordnung getroffen werden.

§8

Umfang der Nachprüfung

(1) Die Nachprüfung des Gerichts erstreckt sich auf die Feststellung, ob die Verwaltungsentscheidung rechtswidrig ist und dadurch Rechte des Klägers verletzt wurden.

(2) Das Gericht prüft auch, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung zur Ermessensentscheidung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§9

Beendigung des Verfahrens

(1) Das Gericht entscheidet über die Klage durch Urteil und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch Beschluß.

(2) Soweit die Verwaltungsentscheidung rechtswidrig ist und Rechte des Klägers verletzt, hebt das Gericht die Entscheidung auf. Es kann in der Sache selbst entscheiden.

(3) Ist die Sache nicht entscheidungsreif, kann das Gericht sie zur erneuten Entscheidung an die zuständige Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist an die Rechtsauffassung des Gerichts gebunden.

(4) Die Klage ist abzuweisen, wenn sie unzulässig oder unbegründet ist.

(5) Der Rechtsstreit kann durch Einigung der Prozeßparteien beendet werden.